

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Karl F r e u n d , Berlin,

Dr. E l e e s s e r , Berlin,

Staatssekretär a. D. B a a k e , Berlin,

F r e h b ö s e , Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Mädchenhandel „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. der Antragsteller S u l k e, der Verfasser Paul
R e s e n h a y n und Dr. iur. Walther F r i e d -
m a n n;
2. als Sachverständige : der Wirkliche Legationsrat
Dr. S i e d l e r und Attache Dr. E l a i b e r.

Die Beisitzer Dr. E l e e s s e r und F r e u n d wurden ordnungs-
mäßig verpflichtet.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen und der Bildstreifen vorge-
führt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der
Beschwerde erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten.
Sie erklärten die Behauptung der Beschwerde, dass der Bild-
streifen „ nach vorliegenden Dokumenten des Auswärtigen
Amts „ bearbeitet sei, für unzutreffend. Es habe weder eine
Beteiligung des Auswärtigen Amts an der Herstellung des

Bildstreifens

Bildstreifens stattgefunden, noch sei der Schriftführer des Deutschen Nationalkomites zur Bekämpfung des Mädchenhandels, wie in der Beschwerde irrtümlich angegeben werde, Mitglied des Auswärtigen Amts. Abgesehen von Titel 15 des zweiten Aktes und der Darstellung der das Bordell deselzierenden deutschen Matrosen, die dem Deutschen Ansehen abträglich sei, sei die Frage nach einer möglichen Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu v e r n e i n e n .

Der Sachwalter des Antragstellers, Dr. Friedmann, der Antragsteller und der Verfasser des Bildstreifens äusserten sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Dr. Friedmann verlas das mit der Beschwerde abschriftlich mitgeteilte Schreiben des Nationalkomites vom 5. November 1926, und beantragte, falls die Kammer dies für erforderlich erachten sollte, notfalls die Vernehmung des derzeitigen Dezernenten für Mädchenhandel beim Polizei-Präsidium Berlin, Kriminalkommissars Dr. Nordhausen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. November 1926 - Nr. 14102 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt II nach Titel 25 : Darstellung einer nackten
Frauengruppe auf einer Bühne. Länge : 2,05 m.

In Akt IV nach Titel 8 : Ein Mann umarmt eine Frau
und zieht ihr dabei das Kleid von der Schulter
von dem Augenblick an, wo er vor ihr niederkniet
und seinen Kopf in ihre Brust drückt .

(Gezeigt werden darf, wie er sich wieder
aufrichtet und sie liebkost). Länge : 8 m.

In Akt V nach Titel 1 : Ein Offizier nähert sich einem
Mädchen, das an einem Tisch sitzt und umarmt sie
und den neben ihr sitzenden Herrn. Die Kupplerin
erscheint und veranlasst das Mädchen, mit dem
Offizier mit zu gehen. Beide treten ab.
Länge : 9,05 m.

nach Titel 4 : Matrosen schlagen in dem
Zimmer, in dem ein Mädchen vergewaltigt werden
sollte, alles kurs und klein.
Länge: 3,75 m.

Titel 5 und die folgende Darstellung :
wie ein Mädchen sich von den Matrosen verabschie-
det und allein zurückbleibt.
Länge: 6,85 m.

nach Titel 6 : Die Matrosen zerstören das
Festibül des Bordells, werfen Stühle zu Boden und
reißen Gardinen von den Wänden. Sie stürzen darauf
in das Zimmer der Kupplerin, die sie auf einem
Sofa unter Decken versteckt finden, reißen ihr
die Perrücke von Kopf und stülpen ihr einen Sekt-
Kübel ~~über~~ den Kopf.
Länge: 14,85 m.

In Akt VII nach Titel 8 : Der Kampf der beiden Männer in der Schiffskabine von dem Augenblick an, wo sie über einen umgeworfenen Fisch zur Erde stürzen, sich auf der Erde umherwälzen und mit Fäusten schlagen.

- Geseigt werden darf, wie sie sich erheben und stehenden Fusses weiter kämpfen bis zu dem Augenblick, wo die Kleidung der Kämpfenden in Fetzen geht und der eine dem andern das Hemd von der Brust reisst, worauf sie mit zerfetzten Händen weiterkämpfen.

- Geseigt werden darf, wie der eine der Männer überwältigt zu Boden stürzt, der andere erschöpft vor ihm steht.

Länge : 19,50 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

In Uebereinstimmung mit der von zwei Beisitzern gegen das Verbot erhobenen Beschwerde hat die Oberprüfstelle eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens verneint, weil sie eine ausreichende warnende Gegenwirkung (Urteil vom 9. Januar 1926 - Nr. 5) für vorliegend erachtet hat. Bei der Darstellung des Lebens in Freudenhause überwiegen die Schattenseiten, sodass sie eines die Verführung fördernden Anreizes entbehrt. Nur die auf Titel 5 des V. Aktes folgende Darstellung des von den Matrosen befreiten deutschen Mädchens, das sich weigert,


das

das Freudenhaus zu verlassen („ Lasst mich ! Für meine Heimat bin ich ja doch verloren “) und der Titel erschien
nen geeignet, die warnende Tendenz des Bildstreifens zu
beeinträchtigen.

Die im Urteilstener weiter aufgeführten Teilverbote
in Akt II nach Titel 25, Akt IV nach Titel 8, Akt V nach
Titel 1 sind wegen ihrer entsittlichenden Wirkung, die =
jeningen in Akt VII nach Titel 8 wegen verrohender Wirkung
und die in Akt V nach Titel 5 ff. in Uebereinstimmung mit
dem Gutachten der Vertreter des Auswärtigen Amtes wegen
Gefährdung des deutschen Ansehens erfolgt.

Die Kostenentscheidung regelt § 5 der Gebührenordnung
für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :


zierungsoberssekretär.

